

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1983	Nummer 19
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	17. 5. 1983	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	163
2005	4. 5. 1983	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft	164
223	17. 5. 1983	Gesetz über die Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität - Gesamthochschule - Siegen in die Fachhochschule Köln	165
303	17. 5. 1983	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	166
611	17. 5. 1983	Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuerverteilungsgesetz - GrESt VG -)	166
97	2. 5. 1983	Verordnung NW TS Nr. 3/83 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	167

1112

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Vom 17. Mai 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Sinkt die Bevölkerungszahl unter oder steigt sie über eine der in Absatz 2 genannten Grenzen, so bleibt es für die folgende Wahlperiode bei der in Absatz 2 genannten Zahl der Vertreter.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 3) werden die Wörter „Abs. 4“ gestrichen.
2. a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlausschuß teilt spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.“
- b) § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert nach oben oder unten betragen.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist vom Wahlleiter des Wahlgebietes unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluß des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke, öffentlich bekanntzugeben.“

stens vier Wochen nach dem Beschluß des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke, öffentlich bekanntzugeben.“

4. Die Überschrift zu Abschnitt II erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit“
5. a) In § 7 Satz 1 werden die Wörter „seinen Wohnsitz“ ersetzt durch die Wörter „seine Wohnung“.
- b) § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wer in mehreren Gemeinden des Landes eine Wohnung hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.“
Der Klammerzusatz entfällt.
6. In § 8 Nr. 1 werden die Wörter „oder unter vorläufiger Vormundschaft steht“ gestrichen.
7. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:
„4. Unvereinbarkeit“
8. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Von der so gebildeten Ausgangszahl erhalten die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen

(erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtstimmzahl nach Absatz 1 multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht."

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
In Satz 3 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.

10. § 42 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wiederholungswahlen sind baldmöglich, spätestens vier Monate nach Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl, abzuhalten."

11. § 46 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Sitze in der Bezirksvertretung werden nach § 33 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt."

12. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „mehrfachem Wohnsitz“ durch die Wörter „mehreren Wohnungen“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1983 S. 163.

2005

Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft

Vom 4. Mai 1983

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

Anlage Die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft werden nach Maßgabe der Anlage bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirt-

schaft, die Übertragung von Aufgaben im Bezirk des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen auf das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf und die Auflösung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Duisburg-Ruhr vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 660) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
1	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Aachen -	Im Regierungsbezirk Köln: Kreisfreie Stadt Aachen; Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg; aus dem Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Erftstadt und Kerpen sowie die Gemeinde Elsdorf.
2	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Bonn -	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 1 genannten Gebiete. Im Regierungsbezirk Arnsberg: Aus dem Märkischen Kreis die im Gebiet der Städte Kierspe und Halver gelegene Kerpetsperre.
3	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Düsseldorf -	Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Gemeinden Hünxe und Schermbeck (Kreis Wesel). Im Regierungsbezirk Münster: Von der kreisfreien Stadt Bottrop die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal.
		Im Regierungsbezirk Arnsberg: Aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Stadt Schwelm.
4	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Hagen -	Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der unter lfd. Nrn. 2, 3 und 5 genannten Gebiete.
5	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Lippstadt -	Im Regierungsbezirk Kreisfreie Städte Hamm und Herne; Bochum und Dortmund mit Ausnahme des jeweiligen Einzugsgebietes der Ruhr;

Lfd. Bezeichnung, Nr. und Sitz	Bezirk
	Kreise
	Soest mit Ausnahme der Gemeinden Wickede und Ense sowie der Möhnetalsperre und des Einzugsgebietes der Möhne unterhalb der Talsperrenmauer in der Gemeinde Möhnesee; Unna mit Ausnahme der Städte Fröndenberg und Schwerte sowie des Einzugsgebietes der Ruhr in der Gemeinde Holzwickede; aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Brilon und Marsberg.
	Im Regierungsbezirk
	Kreis
	Detmold; Paderborn; aus dem Kreis Lippe die Gemeinde Schlangen.
	Im Regierungsbezirk
	Düsseldorf:
	Aus dem Kreis Wesel die Gemeinden Hünxe und Schermbeck.
	Im Regierungsbezirk
	Münster:
	Kreisfreie Städte
	Gelsenkirchen; Bottrop mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 3 genannten Gebiete der Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal;
	Kreis
	Recklinghausen mit Ausnahme des nördlich der amtlich festgestellten Grenze des rechtsseitigen Überschwemmungsgebietes der Lippe liegenden Gebietes der Stadt Haltern; aus dem Kreis Warendorf die Gemeinde Wadersloh.
6 Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Minden –	Regierungsbezirk Detmold mit Ausnahme des Kreises Paderborn und der Gemeinde Schlangen (Kreis Lippe).
7 Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Münster –	Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der unter lfd. Nrn. 3 und 5 genannten Gebiete.

223

Gesetz über die Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität – Gesamthochschule – Siegen in die Fachhochschule Köln

Vom 17. Mai 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Überleitung von Studiengängen
- § 3 Personal
- § 4 Studenten
- § 5 Stellen und Haushaltsmittel
- § 6 Fachbereiche
- § 7 Neuwahlen
- § 8 Änderung von Gesetzen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Abteilung Gummersbach der Universität – Gesamthochschule – Siegen wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 nach Maßgabe dieses Gesetzes aus der Universität – Gesamthochschule – Siegen ausgegliedert und in die Fachhochschule Köln als Abteilung eingegliedert.

§ 2

Überleitung von Studiengängen

Die von der Universität – Gesamthochschule – Siegen am Standort der Abteilung Gummersbach angebotenen Studiengänge sind mit dem Zeitpunkt der Ausgliederung Studiengänge der Fachhochschule Köln.

§ 3

Personal

Die Professoren, die ihre Lehrverpflichtung ausschließlich in der Abteilung Gummersbach erfüllen, sind mit dem Zeitpunkt der Eingliederung dieser Abteilung in die Fachhochschule Köln Professoren an der Fachhochschule Köln; sie sind der Abteilung Gummersbach zugewiesen. Für die Beamten und Angestellten, die nicht Professoren sind, sowie für die Arbeiter und Auszubildenden gilt Satz 1 entsprechend, sofern sie an der Abteilung Gummersbach tätig sind.

§ 4

Studenten

(1) Die Studenten der Universität – Gesamthochschule – Siegen, die für die gemäß § 2 überzuleitenden Studiengänge eingeschrieben sind, werden mit dem Zeitpunkt der Eingliederung Mitglieder der Fachhochschule Köln und Mitglieder der Studentenschaft der Fachhochschule Köln.

(2) Die übergeleiteten Studenten können für die Dauer der Regelstudienzeit ihr Studium entsprechend den am 31. Mai 1983 geltenden Studienordnungen der Universität – Gesamthochschule – Siegen fortsetzen. Die Pflicht der Hochschule zur Anpassung der Studienordnungen nach § 86 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) bleibt unberührt.

(3) Bis zur nächsten Wahl des Studentenparlaments der Fachhochschule Köln gehören aus jedem der in der Abteilung Gummersbach vorhandenen Fachbereiche zwei Studenten sowohl dem Studentenparlament als auch dem Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Fachhochschule Köln mit beratender Stimme an.

(4) Die durch die Überleitung freiwerdenden Sitze im Studentenparlament der Universität – Gesamthochschule – Siegen werden nach den für das Ausscheiden von Mitgliedern des Studentenparlaments geltenden Bestimmungen neu besetzt. Das Studentenparlament kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, daß diese freiwerdenden Sitze bis zum Ablauf der Amtszeit des Studentenparlaments unbesetzt bleiben.

§ 5

Stellen und Haushaltsmittel

(1) Mit der Eingliederung der Abteilung Gummersbach in die Fachhochschule Köln sind vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Planstellen und Stellen der Abteilung Gummersbach der Universität - Gesamthochschule - Siegen nach Maßgabe der Zuordnung des Hochschulpersonals gemäß § 3 an die Fachhochschule Köln umzusetzen; dies gilt auch für unbesetzte Planstellen und Stellen. § 50 Landeshaushaltsgesetz (LHO) bleibt unberührt.

(2) Die Haushaltsmittel, die in der Universität - Gesamthochschule - Siegen für die Abteilung Gummersbach bestimmt sind, werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung der Fachhochschule Köln für die Abteilung Gummersbach zugewiesen.

§ 6

Fachbereiche

(1) Die Stellung der in der Abteilung Gummersbach vorhandenen Fachbereiche innerhalb der Fachhochschule Köln und ihre Vertretung in den zentralen Gremien richten sich nach der Grundordnung der Fachhochschule Köln. Bis zur nächsten Wahl nehmen die gewählten Organe dieser Fachbereiche ihre Aufgaben innerhalb der Fachhochschule Köln weiter wahr.

(2) Die Dekane dieser Fachbereiche sowie die bisherigen Gummersbacher Vertreter im Gründungssenat der Universität - Gesamthochschule - Siegen nehmen bis zur nächsten Wahl an den Sitzungen des Senats der Fachhochschule Köln mit beratender Stimme teil.

§ 7

Neuwahlen

Senat und Konvent der Fachhochschule Köln und der Konvent der Universität - Gesamthochschule - Siegen sind bis 1. September 1983 neu zu wählen. Die Regelung zur Wahl der Fachbereichsräte der Fachhochschule Köln trifft die Grundordnung. Sie hat einen einheitlichen Wahltermin zu gewährleisten. Hierzu kann sie abweichend von §§ 23 Abs. 3 Satz 3, 24 Abs. 3 Satz 2 FHG die Amtszeit von Fachbereichsräten, Dekanen und Prodekanen einmalig verlängern.

§ 8

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 113 Abs. 1 werden die Worte „und der Universität - Gesamthochschule - Siegen in Gummersbach“ gestrichen.

(2) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Iserlohn“ die Worte „der Fachhochschule Köln in Gummersbach“ eingefügt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Hans Schwier

- GV. NW. 1983 S. 165.

303

Fünftes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung im Lande
Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Mai 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 481), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Aachen und Arnsberg dem Verwaltungsgericht Köln und für den Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster dem Verwaltungsgericht Minden zugewiesen; in übrigen bleibt § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Justizminister
Inge Donnepp

(L.S.)

- GV. NW. 1983 S. 1

611

Gesetz

zur Verteilung des Aufkommens aus der
Grunderwerbsteuer
(Grunderwerbsteuerverteilungsgesetz
- GrESt VG -)

Vom 17. Mai 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer im Land Nordrhein-Westfalen steht zu 5/14 dem Land und zu 9/14 der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zu, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

§ 2

(1) Liegt das Grundstück im Gebiet mehrerer kreisfreien Städte oder Kreise, so ist der diesen nach § 1 zustehende Anteil nach dem Verhältnis der Werte der in den einzelnen Gebietskörperschaften belegenen Grundstücke zu zerlegen. Gebietskörperschaften, bei denen der auf entfallende Wertanteil den Betrag von 5000 DM übersteigt, werden bei der Zerlegung nicht berücksichtigt. Ihr Anteil wird den verbleibenden Gebietskörperschaften hinzugerechnet.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 186 Satz 1 Nr. 2, 187 bis 190 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 3

Der kommunale Steueranteil wird den berechtigten Gebietskörperschaften vom Finanzamt nach Maßgabe der entrichteten Steuerbeträge monatlich zugewiesen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1983 S. 166.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/83
zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76,
Nr. 4/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die
Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen
Güterverkehr in Nordrhein-Westfalen
Vom 2. Mai 1983**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GV. NW. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 letzter Satz wird der Betrag „11450,- DM“ durch den Betrag „11860,- DM“ ersetzt.

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung gilt für Beförderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) in der jeweils geltenden Fassung sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.“

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 3/76

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (nicht zum Ver- kehr auf öffent- lichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 3 km)
0,25	1,08	1,05	-,58
0,5	1,14	1,12	-,64
0,75	1,20	1,18	-,82
1	1,28	1,25	-,97
1,5	1,39	1,37	1,09
2	1,49	1,47	1,26
2,5	1,59	1,56	1,34
3	1,77	1,68	1,40
3,5	1,93	1,80	
4	2,06	1,92	
4,5	2,27	2,01	
5	2,41	2,13	
6	2,66	2,33	
7	2,91	2,50	
8	3,14	2,67	
9	3,36	2,90	
10	3,62	3,10	
11	3,85	3,24	
12	4,08	3,45	
13	4,34	3,65	
14	4,58	3,82	
15	4,81	4,01	
16	5,03	4,22	
17	5,27	4,40	
18	5,53	4,58	
19	5,77	4,79	
20	5,99	4,96	
21	6,24	5,15	
22	6,49	5,35	
23	6,72	5,53	
24	6,97	5,74	
25	7,22	5,99	

Artikel II

Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GV. NW. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Satzteil, „zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1981 (BAnz. Nr. 176 vom 22. September 1981),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 4/76

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
4	6,08
7	6,57
10	7,05
13	7,52
16	7,99
19	8,51
22	8,98
25	9,46
28	9,93
31	10,41
34	10,91
37	11,38

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
40	11,89
43	12,36
46	12,84
49	13,33
52	13,81
55	14,31
58	14,77
61	15,26
64	15,76
67	16,22
70	16,68
73	17,20
76	17,69
79	18,18
82	18,65
85	19,14
88	19,60
91	20,08
94	20,58
97	21,08
100	21,57
105	22,36
110	23,15
115	23,96
120	24,80
125	25,61
130	26,44
135	27,28
140	28,12
145	28,96
150	29,81

Artikel III

Die Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1982 (GV. NW. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 87) und die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262) in den jeweils geltenden Fassungen gelten für Beförderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) in der je-

weils geltenden Fassung sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zulässt oder bestimmt.“

2. Die Anlage A erhält folgende Fassung:

Anlage A zur Verordnung NW TS Nr. 1/79 Tarifsätze in DM/t							
nach	von Len- ge- rich	Bek- kum	Neu- bek- kum	Enni- gerloh	Er- witte	Gese- ke	Pa- der- born
Häfen							
Ladber- gen	6,-	-	-	-	-	-	-
Hamm- Uentrop	-	4,70	5,02	5,77	8,42	10,46	13,32

3. Die Anlage B wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Buchstabe a) wird der Betrag „10,49 DM“ durch den Betrag „10,87 DM“ ersetzt.
- In Nummer 1 Buchstabe b) werden der Betrag „10,49 DM“ durch den Betrag „10,87 DM“, der Betrag „10,79 DM“ durch den Betrag „11,18 DM“, der Betrag „10,85 DM“ durch den Betrag „11,24 DM“ und der Betrag „11,16 DM“ durch den Betrag „11,56 DM“ ersetzt.
- In Nummer 2 Buchstabe a) wird der Betrag „9,72 DM“ durch den Betrag „10,07 DM“ ersetzt.
- In Nummer 2 Buchstabe b) werden der Betrag „10,49 DM“ durch den Betrag „10,87 DM“, der Betrag „10,79 DM“ durch den Betrag „11,18 DM“, der Betrag „10,85 DM“ durch den Betrag „11,24 DM“ und der Betrag „11,16 DM“ durch den Betrag „11,56 DM“ ersetzt.
- In Nummer 3 Buchstabe a) werden der Betrag „13,61 DM“ durch den Betrag „14,10 DM“, der Betrag „12,43 DM“ durch den Betrag „12,88 DM“ und der Betrag „14,12 DM“ durch den Betrag „14,63 DM“ ersetzt.
- In Nummer 3 Buchstabe b) wird der Betrag „12,20 DM“ durch den Betrag „12,64 DM“ ersetzt.

4. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird der Betrag „13,92 DM“ durch den Betrag „14,42 DM“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird der Betrag „9,74 DM“ durch den Betrag „10,09 DM“ ersetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1983 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X